

Gräubernstrasse 12  
4410 Liestal  
T 061 552 20 00  
veterinaerdienst@bl.ch  
www.bl.ch/veterinaerwesen

**BASEL  
LANDSCHAFT** 

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION  
AMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN**

ALV, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

**Einschreiben**  
Herr  
Huber Walter  
Flurstrasse 12  
6332 Hagendorn

Liestal, 4. Dezember 2024  
RE/BL-009574

**Begleitschreiben**  
**Bewilligung Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2024/2025**

Sehr geehrter Huber

Hiermit senden wir Ihnen die Bewilligung Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2024/2025. Details zu allgemeinen Angaben, geltenden Bestimmungen und Auflagen, der Gültigkeit sowie weitere Punkte sind der Bewilligung zu entnehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen**



Dr. Rebecca Ebner  
Amtliche Tierärztin

**Bellage**  
- Bewilligung  
- Bestätigung betreffend trächtiger Tiere  
- Fachinformation Tierschutz «Witterungsschutz bei Schafen»  
- Rechnung

**Kopie an**  
- Kantonstierärzte AG und LU (per E-Mail)

## Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2024/2025

### Bewilligung Nr. BL-WS-1/2024

AK/BL-009574

Gestützt auf Art. 33 Tierseuchenverordnung von 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) verfügt das ALV:

<b>1. Allgemeine Angaben</b>	
Bewilligungsinhaber	Huber Walter, Flurstrasse 12, 6332 Hagendom
TVD Nr. Wanderherde	2248370
Datum/Zeitraum der Wanderung	15.11.2024 bis 15.03.2025
Anzahl Schafe	400
Schäfer	Gian Franco Ravelli, 079 642 01 90
Notunterkunft	Stallung Berchtwil, 6343 Rotkreuz, TVD-Nr. 1271294
Ort / Datum Wanderungsbeginn	Schwerzlen, 6343 Inwil / ab 15.11.2024
Wandergebiet	<b>Region B:</b> Gemeinden Anwil, Arisdorf, Böckten, Buus, Gelterinden, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Kilchberg, Läu-felfingen, Lausen, Maisprach, Nushof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Wenslingen, Wittinsburg und Zeglingen. Siehe Planbeilage.
<b>2. Gültigkeit der Bewilligung</b> Die Bewilligung ist gültig während der Wanderzeit vom 15. November 24 bis 15. März 2025  Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die Bewilligung entzogen oder in Bezug auf das Wandergebiet und die Wanderzeit eingeschränkt werden. Bei Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verfügung behält sich das ALV den Entzug der Bewilligung und/oder die Verweigerung zukünftiger Bewilligungen vor.	
<b>3. Anforderungen an Dokumentation</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es muss ein Wanderbuch geführt werden, welches genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die durchwanderten Gebiete enthält (mindestens Datum, Gemeinde, Landeigentümer). Das Wanderbuch ist den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.</li><li>• Es muss ein aktuelles Tierverzeichnis geführt werden, welches Auskunft über jede Änderung im Tierbestand gibt.</li><li>• Die Heimtier- resp. Equidenpässen von mitgeführten Hunden und Equiden müssen auf Verlangen vorgewiesen werden können.</li><li>• Der Bewilligungsinhaber muss jederzeit über den Aufenthalt der Wanderschafherde Auskunft geben können.</li></ul>	
<b>4. Tierseuchenrechtliche Anforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vor Wanderungsbeginn ist eine amtstierärztliche Auffuhrkontrolle durch den am Ort des Wanderungsbeginns zuständigen Veterinärdienst durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind dem ALV spätestens 7 Tage vor Eintritt in den Kanton Basel-Landschaft schriftlich einzureichen (postalisch oder per Mail an veterinaerdienst@bl.ch).</li><li>• Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.</li><li>• Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige Tiere in der Herde getrieben werden.</li><li>• Während der Wanderung ist der Kontakt mit anderen Klauentieren zu verhindern.</li><li>• Jeglicher Verdacht auf den Ausbruch einer Seuche ist umgehend dem Veterinärdienst zu melden.</li></ul> Moderhinke (Wanderherde mit Status nicht-getestet) <ul style="list-style-type: none"><li>• Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, sind umgehend aus der Herde zu entfernen. Sie sind in die gemäss eingereichtem Moderhinke-Konzept genannte Tierhaltung mit Moderhinke-Status «nicht getestet» zu verbringen.</li></ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeglicher Kontakt mit Schafen aus anderen Tierhaltungen ist strikte zu vermeiden. Vor der Bewanderung ist Kontakt mit den Bewirtschaftern der Flächen aufzunehmen, um potentielle direkte oder indirekte Kontakte mit Schafen von deren Tierhaltung zu vermeiden.</li> <li>• Schäfe aus Wanderherden mit dem Moderhinke-Status «nicht getestet» dürfen jederzeit zur direkten Schlachtung, in bezüglich der Moderhinke bewilligte reine Mastbetriebe oder in Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «nicht getestet» verbracht werden. Zur Abgabe von Schafen in Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» müssen Wanderherden vor Abgabe der Tiere mit negativem Resultat auf Moderhinke untersucht sein.</li> <li>• Im Moderhinke-Seuchenfall wird über die Wanderherde die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Weiterführung der Wanderung und die Sanierung einer Wanderherde sind nicht möglich. Die Herde ist aufzulösen, wobei die Schafe mit einem «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» zur direkten Schlachtung, in bezüglich der Moderhinke bewilligte reine Mastbetriebe oder zwecks Sanierung in eine separate Tierhaltung, in welcher sie keinen Kontakt mit anderen Schafen haben, verbracht werden dürfen.</li> </ul>
<p><b>5. Tierschutzrechtliche Anforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Jungtiere in der Wanderherde mitgeführt, muss der Hirt sicherstellen, dass die Lämmer fähig sind der Herde zu folgen und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die mitgeführten Lämmer müssen mindestens vier Wochen alt sein.</li> <li>• Werden Equiden (Pferde, Esel) mitgeführt, so müssen es mindestens zwei artgleiche Equiden sein.</li> <li>• Kranke und verletzte Tiere sind umgehend fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf tierärztlich behandeln zu lassen, oder umgehend zu töten respektive zu schlachten.</li> <li>• Die Anzahl der Wanderschafe ist an die Futterverhältnisse, die Betreuung, die geografischen Gegebenheiten sowie die «Notfallunterkünfte» anzupassen. Es muss immer ausreichend Futter für alle Tiere vorhanden sein. Das Betreuungspersonal muss der Anzahl Tiere gerecht werden, sodass die Kontrolle über die Herde sowie die angemessene Betreuung zu jeder Zeit gewährleistet ist. Siehe auch Fachinformation Tierschutz des BLV: „Witterschutz bei Wanderschafherden“.</li> </ul>
<p><b>6. Sonstige Anforderungen</b></p> <p>Beim Mitführen von Herdenschutzhunden während der Wanderschaft hat der Bewilligungsinhaber sicherzustellen, dass die für die Herde verantwortliche Person in der Lage ist, die mitgeführten Hunde zu kontrollieren (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden BL; HuG; SGS 342). Es muss insbesondere durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass durch die Hunde weder Personen noch in der Obhut von Menschen gehaltene Tiere gefährdet oder verletzt werden (§ 2 Abs. 1 HuG). Das ALV behält sich vor, das Mitführen der Herdenschutzhunde zu untersagen und Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.</p>
<p><b>7. Wichtige Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbesitzern / Bodenbewirtschaftern steht das Recht zu, ihr Gebiet für die Wanderung zu sperren. Vor der Wanderung sind diese zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.</li> <li>• Kulturschäden sind zu vermeiden. Für eventuelle Schäden haftet der Herdenbesitzer.</li> <li>• Das Weiden, Stationieren und Lagern im Wald ist verboten.</li> <li>• Das Stationieren und Lagern auf Biodiversitätsförderflächen ist verboten. Die vorübergehende Beweidung ist zulässig.</li> </ul>
<p><b>8. Gebühren</b></p> <p>CHF 200.–</p> <p>§ 6 Abs 1 lit. d und § 8 Abs. 1 lit. f Verordnung über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes, SGS 615.11</p>
<p><b>9. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) Kantonale Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS 980.11) Kantonales Gesetz über das Halten von Hunden (HuG; 342)</p>
<p><b>10. Rechtsmittelbelehrung</b></p> <p>Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Be-</p>

gehen und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (Art. 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen CHF 300.– und CHF 600.– erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis CHF 5'000.– erhoben werden (Art. 20 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

**11. Strafbestimmungen**

Diese Verfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf:  
 Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40); wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.  
 Art. 28 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes, wonach mit Busse bestraft wird, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.  
 Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

**12. Ort und Ausstelldatum**

Liestal, 04.12.2024

**13. Stempel und Unterschrift der Bewilligungsbehörde**



Dr. Rebecca Ebner  
 Amtliche Tierärztin



Marie-Louise Bjenfait  
 Kantonstierärztin